

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

### Jahrgang 1869.

---

XXII. Stück.

---

Ausgegeben und versendet am 25. November 1869.

**26.**

### Rundmachung der k. k. Küstentl. Statthalterei in Triest vom 17. November 1869,

betreffend den Taxpreis der Blutigel und des Nicinusöles.

Mit Beziehung auf die Verordnung des Ministers des Innern vom 17. September 1869, betreffend die neue österreichische Arznei-Taxe, und auf den diesbezüglichen Erlaß vom 28. September l. J., Z. 14801—659 wird bis auf weitere Anordnung der Preis der Blutigel auf vierzehn Kreuzer per Stück und der Preis des Nicinusöls auf zwölf Kreuzer für die Unze des Apothekergewichtes festgesetzt.



**Wöring** m. p.

Feldmarschall-Lieutenant.

# Verordnungsblatt

## des Königl. Ministeriums des Innern

Bestehend aus den öffentlichen Verordnungen des Königl. Ministeriums des Innern und der Reichsministerien, sowie aus den Verordnungen der Provinzialverwaltungen, der Kreisverwaltungen und der Kreisämter.

Jahrgang 1883.

Band XII.

Verordnungen des Königl. Ministeriums des Innern vom 17. September 1883.

28.

### Genehmigung der E. F. Lübeck. Stahlwerke in Verich vom 17. September 1883.

Bestehend aus dem Protokoll der Sitzung und der Beschlüsse.

Die Sitzung auf die Besetzung des Ministeriums des Innern vom 17. September 1883, betreffend die neue städtische Wasser-Fabrik, und auf die städtischen Verordnungen vom 28. September l. J. S. 14801-802 wird die auf weitere Besetzung der Stelle der städtischen Wasser-Fabrik vom 17. September l. J. S. 14801-802 und der Stelle der städtischen Wasser-Fabrik vom 17. September l. J. S. 14801-802 betreffend die Besetzung der Stelle der städtischen Wasser-Fabrik vom 17. September l. J. S. 14801-802.

Verordnungsblatt  
des Königl. Ministeriums des Innern

